

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1978	Nummer 2
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	13. 12. 1977	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	20
203318	16. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966	20
233	20. 12. 1977	RdErl. d. Finanzministers Stundenlohnarbeiten	22
453	16. 12. 1977	RdErl. d. Innenministers Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; Benachrichtigung der Anzeigeerstanter	22
631	13. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bezeichnung des Zuwendungsempfängers in den Zuwendungsbescheiden für die Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung	23
791	20. 12. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuständigkeiten zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	23

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
15. 12. 1977	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	25
20. 12. 1977	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Peru, Essen	25
	Innenminister	
20. 12. 1977	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	26
27. 12. 1977	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	29
27. 12. 1977	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	32
30. 12. 1977	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	27
	Finanzminister	
19. 12. 1977	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1978	28
	Finanzminister Innenminister	
15. 12. 1977	Gem. RdErl. – Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	28
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	32
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 59 v. 22. 12. 1977	33
	Nr. 60 v. 23. 12. 1977	33
	Nr. 61 v. 27. 12. 1977	33
	Nr. 62 v. 28. 12. 1977	34
	Nr. 63 v. 29. 12. 1977	34
	Nr. 64 v. 30. 12. 1977	34

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des
gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**

AV d. Justizministers v. 13. 12. 1977 – 2421 – IV A. 6 –

Meine Allgemeine Verfügung v. 8. 7. 1976 (SMBl. NW. 203013) wird rückwirkend v. 1. 8. 1976 an wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) LVO“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 2 LVO“ ersetzt.

– MBl. NW. 1978 S. 20

203318

**Tarifvertrag
über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder
(VersTV-W) vom 4. November 1966**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 16. 12. 1977 – IV A 4 13-18-00.00

A.

Den nachstehenden Änderungs-TV, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem RdErl. v. 28. 12. 1966 (MBl. NW. 1968 S. 1095/SMBl. NW. 203318) geändert und ergänzt wird, gebe ich bekannt:

**Achter Änderungstarifvertrag
vom 24. März 1977
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter
der Länder (VersTV-W)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –
für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen –
Rheinland-Pfalz – Saarland, Niedersachsen, Nordmark und
Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Siebenten Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Gesamtversorgung

Der Arbeitgeber hat den Waldarbeiter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) so zu versichern (Pflichtversicherung), daß der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung nach folgenden Grundsätzen erwerben kann:

- a) Die Gesamtversorgung bemißt sich nach dem in einem dem Versicherungsfall vorhergehenden Zeitraum bezogenen durchschnittlichen, in der Regel dynamisierten gesamtversorgungsfähigen Entgelt.
- b) Die Gesamtversorgung beträgt nach Maßgabe der gesamtversorgungsfähigen Zeit für den Versicherten nach 35 Jahren in der Regel 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, für Witwen 60 v. H., für

Halbwaisen 12 v. H. und für Vollwaisen 20 v. H. der Gesamtversorgung des Versicherten.

- c) Neben der Zeit der Pflichtversicherung bei der VBL werden die darüber hinausgehenden Zeiten der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet.
- d) Die Versorgungsrente beträgt monatlich mindestens 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Versicherten und für Hinterbliebene die entsprechenden Vomhundertsätze.“
2. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL“
 - b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) des Waldarbeiters zu zahlen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a₁) Buchstabe g erhält die folgende Fassung:
„g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht.“
 - b₁) Buchstabe h erhält die folgende Fassung:
„h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten.“
 - c₁) In Buchstabe p wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - d₁) Es wird der folgende Buchstabe q angefügt:
„q) einmalige Unfallentschädigungen.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ ersetzt durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ersetzt durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“.
 - d) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Wird der Waldarbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist, und ist dieser Waldarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, hat er eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) zu zahlen. Der Erhöhungsbetrag ist in Höhe des Betrages zu zahlen, den der Waldarbeiter als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, wenn er dort pflichtversichert wäre. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Erhöhungsbetrag vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Erhöhungsbetrag ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Waldarbeiter zufließt.“
 - e) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - f) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) Der Arbeitgeber hat dem Waldarbeiter nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, gezahlte Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „1. Januar 1967“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ist die Nachentrichtung der Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Waldarbeiter eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beträge, die ihrer Bemessung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „Überleitung der Versicherung“

b) In Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur VBL übergeleitet werden“ durch die Worte „Versicherung zur VBL übergeleitet wird“ und jeweils die Worte „der Beiträge“ durch die Worte „der Versicherung“ ersetzt.

6. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Versteuerung der Umlage

Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2400,- DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen.

Protokollnotiz:

Für den Fall, daß der derzeitige Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhöht wird oder die pauschalversteuerte Umlage als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung beitragspflichtig wird, werden die Tarifvertragsparteien mit dem Ziel verhandeln, ein dem Zweck der Pauschalversteuerung entsprechendes Ergebnis herbeizuführen.

Wird der Betrag von 2400,- DM in § 40b EStG geändert, werden die Tarifvertragsparteien Satz 1 entsprechend anpassen.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 24. März 1977

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum VersTV-W (Abschnitt II meines RdErl. v. 28.12.1966 (MBL. NW. 1968/S. 1095/SMBL. NW. 203318)) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1978 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Teil B Unterabschn. I Nr. 7 erhält die folgende Fassung:

7. Zu § 3 Satz 1 Buchst. b

Nach § 38 der Satzung der VBL ist die Wartezeit erfüllt, wenn für mindestens 60 Umlagemonate Umlagen entrichtet sind. Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsgütung entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet (§ 29 Abs. 10 der Satzung der VBL).

Bei der Prüfung, ob der Waldarbeiter die erforderlichen 60 Umlagemonate noch erreichen kann, ist insbesondere darauf zu achten, ob frühere Pflichtversi-

cherungszeiten bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, anrechenbar sind. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Waldarbeiter bisher versichert gewesen ist, einzuholen.

2. Teil C Unterabschn. I erhält folgende Fassung:

Teil C**I. Aufwendungen für die Pflichtversicherung zur VBL****a) Zu § 6**

Seit dem 1. 1. 1978 hat der Arbeitgeber keine Versicherungsbeiträge, sondern nur noch eine monatliche Umlage zu zahlen. Die Höhe der Umlage ergibt sich aus § 76 der Satzung der VBL. Der Umlagesatz beträgt für die Zeit vom 1. 1. 1978 an 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL sind die fälligen Umlagen unverzüglich an die VBL abzuführen.

Wegen der kassentechnischen Abwicklung des Umlageverfahrens gilt der RdErl. des Finanzministers v. 23. 10. 1954 (SMBL. NW. 8202) weiter.

Die Umlage ist bei jeder Entgeltauszahlung spitz zu berechnen; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Sie ist aus dem Titel „Wirtschaftsmaßnahmen“, Abschnitt „Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter im Staatsforstbetrieb“, zu zahlen.

Die lohnsteuerliche Behandlung der Umlage richtet sich nach dem RdErl. des Finanzministers v. 15. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318).

b) Zu § 6 Abs. 2 Sätze 1 + 2

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn, von dem die in § 6 Abs. 2 Satz 2 angeführten Leistungen des Arbeitgebers abzuziehen sind und nicht der Betrag, von dem – unter Abzug von Steuerfreibeträgen aller Art oder Hinzurechnung von Hinzurechnungsbeträgen – die Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer zu errechnen sind. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist jedoch nicht nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts, sondern nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zeitlich dem entsprechenden Lohnzeitraum zuzuordnen. Zur Frage der Zuordnung vgl. den RdErl. des Finanzministers v. 31. 10. 1973 (SMBL. NW. 820).

Die vom Arbeitgeber nach § 76 der Satzung der VBL zu zahlenden Umlagen gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

c) Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

Steht dem Waldarbeiter für einen Lohnzeitraum oder einen Teil eines Lohnzeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 32 TVW zu, wird für den gesamten Lohnzeitraum statt des sonst zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der dem Waldarbeiter nach § 35 Abs. 12 TVW zustehende Urlaubslohn der Berechnung der Umlage zugrunde gelegt. Tage, für die weder Anspruch auf Lohn noch auf Krankengeldzuschuß besteht, sind unberücksichtigt zu lassen.

Beispiel:

Der Waldarbeiter A erkrankt am 25. Januar 1978 und ist bis zum 29. März 1978 arbeitsunfähig.

Die Umlagen sind nach dem Urlaubslohn für die Monate Januar bis März zu entrichten.

Steht dem Waldarbeiter nicht für den gesamten Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeldzuschuß gemäß § 32 TVW zu, sind Umlagen nur bis zum Ablauf der Bezugsfrist des § 32 TVW zu entrichten.

Steht dem Waldarbeiter für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht zu, weil die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung den maßgebenden Nettolohn erreichen oder übersteigen, sind Umlagen nicht zu entrichten.

Endet das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit, sind Umlagen, auch wenn die Bezugs-

frist für das Krankengeld noch nicht abgelaufen ist, nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

d) **Zu § 6 Abs. 3**

§ 6 Abs. 3 ist eingefügt worden, weil sich herausgestellt hat, daß in wenigen Einzelfällen Waldarbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden, weil sie die Wartezeit nach der Satzung der VBL noch nicht erfüllt haben, die in der Rentenversicherung aber versicherungsfrei sind, weil sie z. B. Altersruhegeld beziehen.

In diesem Falle ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu zahlen, den der Waldarbeiter als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, wenn er dort pflichtversichert wäre. Die Berechtigung, den Erhöhungsbetrag vom Arbeitsentgelt einzubehalten, ergibt sich aus § 6 Abs. 3.

Auswirkungen auf die Leistungen der VBL ergeben sich aus der Änderung des Finanzierungssystems nicht.

– MBl. NW. 1978 S. 20

3. Teil C Unterabschnitte II und III werden gestrichen.
4. Teil C Unterabschnitt IV wird Unterabschnitt II und erhält folgende Fassung:

II. Behandlung von Nachzahlungen

Wegen der zeitlichen Zuordnung von Nachzahlungen vgl. Unterabschnitt I Buchst. b.

Zur Frage der Abführung der Umlagen an die VBL wird auf den RdErl. des Finanzministers v. 23. 10. 1954 (SMBl. NW. 8202) verwiesen.

Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL ist die Umlage in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Umlagen, die nach Fälligkeit entrichtet werden, sind vom 1. Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorangeht, mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen. In den Fällen, in denen nach dem 31. 12. 1977 Beiträge für Zeiten vor dem 1. 1. 1978 eingezahlt werden, ist § 94 a der Satzung der VBL zu beachten. Bezüglich der Verzinsung gilt § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL entsprechend, auch wenn die Beiträge für einen Zeitraum vor dem 1. 1. 1967 entrichtet werden.

5. Teil C Unterabschnitt V wird gestrichen.
6. Teil C Unterabschnitt Va wird Unterabschnitt III.
7. In Teil C Unterabschnitt III wird der letzte Unterabsatz gestrichen.
8. Teil C Unterabschnitt VI wird Unterabschnitt IV; es wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:
Für die Zeit nach dem 31. 12. 1977 ergeht nach Abstimmung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ein besonderer Erlaß.
9. Teil C Unterabschnitt VII wird Unterabschnitt V.
10. Im Teil C Unterabschnitt V Satz 1 werden die Worte „auf Grund von Benachrichtigungen über Nachzahlungen (Nr. IV) und“ gestrichen; in der Klammer werden die Worte „(Nr. VI)“ durch die Worte „(Nr. IV)“ ersetzt.
11. Teil C Unterabschnitt VIII wird Unterabschnitt VI.
12. In Teil C Unterabschnitt VI wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
13. Teil C Unterabschnitt IX wird gestrichen.
14. Teil D wird gestrichen.

C.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Mit dem Tarifvertrag werden für den Tarifbereich die Folgerungen aus der Umstellung des Finanzierungssystems der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durch die 14. Änderung der Satzung gezogen. Die 14. Änderung der Satzung der VBL ist mit dem RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1977 (MBl. NW. S. 1408) bekanntgegeben worden.

Vom 1. 1. 1978 ab tritt an die Stelle des Versicherungsbeitrages von 2,5 v. H. und der Umlage von 1,5 v. H. des beitragspflichtigen Entgelts eine einheitliche Umlage. Diese beträgt nach § 76 der Satzung der VBL 4 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

233

Stundenlohnarbeiten

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 12. 1977
– 0 1082 – 1/15 B – II B 4

Der RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6.15 sind die Worte „1.5.1975 4 v. H.“ zu streichen und durch die Worte „1.5.1977 3,5 v. H.“ zu ersetzen.

– MBl. NW. 1978 S. 22

453

**Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Benachrichtigung der Anzeigerstatler**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1977 – I C 2/19-24.10

Zu der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang in Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Anzeigerstatler auf Grund ihrer Anzeige über mögliche Ordnungswidrigkeiten Mitteilung über die Einstellung oder den Ausgang des Bußgeldverfahrens zu machen ist, ob sonstige Auskünfte erteilt werden dürfen und ob Akteneinsicht in Betracht kommt, bestimme ich – im Einvernehmen mit dem Justizminister – folgendes:

1. § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) schreibt die ergänzende sinnngemäße Anwendung insbesondere der Strafprozeßordnung für das Bußgeldverfahren vor. Die Strafprozeßordnung sieht bei **Einstellung** des Verfahrens lediglich einen Bescheid nach § 171 Satz 1 vor. Soweit daher die Verfolgungsbehörde das Verfahren nach dem OWiG gemäß § 47 Abs. 1 OWiG einstellt, ist dem Anzeigerstatler entsprechend § 171 Satz 1 StPO ein Bescheid zu erteilen. Die Anwendung des § 171 Satz 2 StPO entfällt, da das OWiG die Institution des Klageerzwingungsverfahrens nicht kennt. In dem entsprechend § 171 Satz 1 StPO ergehenden Bescheid an den Anzeigerstatler sind die Gründe – mindestens kurz – anzugeben, welche für die Einstellung wesentlich waren.
2. Für den Fall, daß die **öffentliche Klage erhoben** wird, sieht die StPO keine Unterrichtung des Anzeigerstatlers vor; ebenso wird er auch nicht über den weiteren Gang des Verfahrens (Strafurteil und dessen Inhalt, Einlegung von Rechtsmitteln usw.) unterrichtet. Gemäß § 46 OWiG ist daher auch im Verfahren nach dem OWiG für einen Bescheid an den Anzeigerstatler kein Raum, wenn ein Bußgeldbescheid ergeht. Es sollte auch entsprechend der sich aus § 46 OWiG ergebenden Rechtslage jegliche sonstige Nachricht an die Anzeigerstatler unterbleiben.
3. Die **Akteneinsicht** für das Verfahren nach dem OWiG bestimmt sich nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977, und zwar nach Nr. 296 in Verbindung mit Nrn. 182 ff. Dabei ist zu beachten, daß – ebenso wie in strafprozessualen Verfahren – die in Nr. 185 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Akteneinsicht für Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften auf diese Stellen beschränkt ist; die Vorschrift kann nicht auf andere Antragsteller ausgedehnt werden. Vielmehr kann in anderen Fällen nur nach den Absätzen 3 bis 5 verfahren werden. Danach ist Privatpersonen und privaten Einrichtungen die Akteneinsicht grundsätzlich zu versagen.

Bei der Regelung der Nr. 185 Abs. 5 Satz 2 RiStBV über die Gewährung etwa erbetener **Auskünfte** ist für Privatpersonen besonders zu beachten, daß bei dieser Vorschrift vor allem an die berechtigten Belange solcher Privatpersonen und privater Einrichtungen gedacht ist, welche Ersatzansprüche geltend machen wollen. Das berechtigte Interesse ist jedenfalls im Einzelfall immer darzulegen. Dabei ist vor

allem auch sicherzustellen, daß eine möglicherweise beabsichtigte publizistische Auswertung eines Bußgeldverfahrens in Fachverbandzeitschriften und ähnlichen Veröffentlichungen nur in seriöser Form und unter Wahrung der Anonymität erfolgt.

– MBL NW. 1978 S. 22

631

**Bezeichnung des Zuwendungsempfängers
in den Zuwendungsbescheiden für die Gewährung
von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44
der Landeshaushaltsordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 13. 12.1977 – I B 1 – 1.01

Mein RdErl. v. 17.10.1977 (SMBI NW. 631) wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 2 wird in dem Satz 2 nach der Bezeichnung der Gesetzesstelle „§ 56“ der Zusatz „Abs. 1“ eingefügt.
2. In der Nr. 2 wird der Satz angefügt:
Bei Zuwendungen an Kreise ist die Einverständniserklärung nach § 40 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Oberkreisdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen.
3. In der Nr. 3 wird der Satz angefügt:
Auf die Bewilligung von Zuwendungen nach Nr. 3.5 VV zu § 44 LHO wird besonders hingewiesen.

– MBL NW. 1978 S. 23

791

**Zuständigkeiten zur Durchführung des Washingtoner
Artenschutzübereinkommens**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20.12.1977 – I A 5 – 1.15.12

Durch die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 28. Juni 1977 (GV. NW. S. 281/SGV. NW. 791) – WA – sind die Vollzugsbehörden im Sinne von Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes zum WA im Lande Nordrhein-Westfalen festgelegt worden.

1. Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen ist danach für die in Art. VII Abs. 6 des WA genannten Aufgaben (Landesregister für wissenschaftlichen Verkehr) zuständig.
Nach Art. VII Abs. 6 des WA können Wissenschaftler oder wissenschaftliche Einrichtungen bei der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen registriert werden, wenn sie untereinander Exemplare, die unter das Übereinkommen fallen, verleihen, verschenken oder tauschen wollen und diese Exemplare mit einem von der Landesanstalt ausgegebenen oder genehmigten Etikett versehen sind. Für diese Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen ist ein Landesregister anzulegen. Die registrierten Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen erhalten von der Landesanstalt Etiketten zur Kennzeichnung des Wissenschaftsgutes für das nicht kommerzielle Verleihen, Verschenken oder Tauschen. Die Etiketten selbst werden der Landesanstalt vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt zur Verfügung gestellt.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden sind für die in Art. 8 des Gesetzes zum WA und die in Art. VII Abs. 2 und 3 des WA (Vorauswerb, Freistellung) genannten Aufgaben sowie für die in Art. VI Abs. 7 (Kennzeichnung) und die in Art. VII Abs. 5 (Zucht in Gefangenschaft, künstliche Vermehrung) und 7 (Ausstellungen) des WA genannten Aufgaben zuständig.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:

- 2.1 Nach Art. 8 des Gesetzes zum WA stellt die für den Wohnsitz oder die Niederlassung des Antragstellers zuständige untere Landschaftsbehörde eine Bescheinigung darüber aus, daß ein bestimmtes, sofern zweckmäßig und durchführbar, mit einem Kennzeichen versehenes Tier in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WA in die Bundesrepublik gelangt ist (sog. WA-4-Bescheinigung). Das Ausstellen dieser Bescheinigung kommt auch für den sog. Vorauswerb in Betracht, mit dem bescheinigt wird, daß ein Tier oder ein Teil eines Tieres oder eine Pflanze oder Teile davon vor dem Inkrafttreten des WA erworben wurden. Diese Bescheinigungen dienen als Nachweis im Inland und im Handelsverkehr mit anderen Vertragsparteien für den rechtmäßigen Erwerb der in den Anlagen zum WA aufgeführten Tiere oder Pflanzen.
- 2.2 Art. VII Abs. 2 des WA bezieht sich ebenso wie Art. 8 des Gesetzes zum WA auf den Vorauswerb, nämlich darauf, daß ein Exemplar erworben wurde, bevor das Übereinkommen auf dieses Anwendung fand.
- 2.3 Art. VII Abs. 3 des Übereinkommens regelt den Fall, daß ein Exemplar zum Hausrat gehört oder dem persönlichen Gebrauch dient. Die Vorschrift enthält Ausnahmen für den Fall des Erwerbs im Ausland und die Einfuhr in das Inland. Für diese Fälle findet das WA auch auf die Exemplare Anwendung, die zum Hausrat gehören oder dem persönlichen Gebrauch dienen, es sei denn, daß sich die untere Landschaftsbehörde vergewissert hat, daß auch diese Exemplare vor dem 20. Juni 1976, also vor dem Inkrafttreten des WA und des dazu erlassenen Bundesgesetzes, erworben wurden.
In den genannten Fällen muß der Eigentümer oder Besitzer des Exemplars der Vollzugsbehörde eine Bescheinigung darüber beibringen, daß die Exemplare entweder in Übereinstimmung mit dem WA erworben wurden oder den Nachweis führen, daß das WA auf diese Exemplare deshalb keine Anwendung findet, weil sie vor dem Inkrafttreten des Abkommens erworben wurden.

- 2.4 Eine Bescheinigung nach Art. VII Abs. 5 des Übereinkommens (sog. WA-5-Bescheinigung) kommt in Betracht, wenn sich die untere Landschaftsbehörde vergewissert hat, daß ein Exemplar einer Tierart im Inland in der Gefangenschaft gezüchtet oder ein Exemplar Teil eines solchen Tieres ist oder daraus erzeugt wurde. Derjenige, der ein Exemplar ausführen will, muß den Nachweis erbringen, daß das Tier im Inland gezüchtet wurde. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe soll die untere Landschaftsbehörde das Veterinäramt im Kreis oder in der kreisfreien Stadt beteiligen, weil diese über Kenntnisse auf dem Gebiet der Zucht von Tieren verfügen. Bei Pflanzen sollen die unteren Landschaftsbehörden die Gartenbauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern beteiligen, weil diese über Fachkenntnisse bei der künstlichen Vermehrung von Pflanzenarten verfügen.
- 2.5 Nach Art. VII Abs. 7 des WA kann die untere Landschaftsbehörde einen genehmigungs- oder bescheinigungsfreien Verkehr mit Tieren oder Pflanzen gestatten, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus, einer nicht ortsfesten Tier- oder Pflanzenschau oder einer sonstigen Wanderausstellung gehören, vorausgesetzt, daß diese Tiere oder Pflanzen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des WA eingeführt worden sind, oder daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, die vor Inkrafttreten des WA eingeführt oder erworben wurden oder im Inland gezüchtet oder vermehrt wurden. Voraussetzung ist ferner, daß sich die unteren Landschaftsbehörden vergewissert haben, daß jedes lebende Exemplar so befördert und behandelt wird, daß die Gefahr der Verletzung, der Gesundheitsschädigung oder der Tierquälerei bei Tieren soweit wie möglich ausgeschaltet wird. Auch bei der Zuständigkeit nach Art. VII Abs. 7 sollen die Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte beteiligt werden, da diese am besten die Unterbringungs-, Behandlungs- und Beförderungsbedingungen von Tieren beurteilen können, die zu einer der genannten Einrichtungen gehören. Für die Beteiligung spricht ferner, daß der Amtstierarzt bei der Ausfuhr von Tieren ohnehin durch Untersuchung bzw. Ausstellung einer Ge-

sundheitsbescheinigung beteiligt sein wird. Für die Beteiligung der Gartenbauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern bei Pflanzen spricht, daß die dort tätigen Betriebsberater der Fachrichtung Zierpflanzenbau weitgehend die einzigen Fachkräfte in der Landesverwaltung sind, die über die notwendigen Fachkenntnisse im Handel und Anbau exotischer Pflanzen verfügen.

- 2.6 Art. VI Abs. 7 des WA sieht vor, daß die nunmehr zuständigen Kreise und kreisfreien Städte ein Exemplar zur Erleichterung seiner Identifizierung, sofern es zweckmäßig und durchführbar ist, mit einem Kennzeichen versehen können, das sowohl in einem unauslöschlichen Aufdruck als auch in einer Plombe oder einem ähnlich geeigneten Mittel bestehen kann. Bei der Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen sowie deren Teilen sollen sich die unteren Landschaftsbehörden bei Tieren der Fachkenntnis des Veterinäramtes und bei Pflanzen der Gartenbauberatungsstelle der Landwirtschaftskammern bedienen. In allen Zweifelsfällen sollen die unteren Landschaftsbehörden diese fachkundigen Stellen beteiligen.
3. Die Bescheinigungen für die Ein- und Ausfuhr von geschützten lebenden oder toten Tieren oder Pflanzen, oder von ohne weiteres erkennbaren Teilen oder Erzeugnissen aus diesen Tieren, die unter das WA fallen, werden gemäß Art. 10 Nr. 3 des Gesetzes zum WA vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und vom Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft entsprechend ihren Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsgesetz ausgestellt. Die Verteilung der Zuständigkeiten richtet sich im einzelnen nach der sog. Einfuhrliste, die den Zollbehörden vorliegt.
Danach ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig für die Einfuhr von lebenden und toten Tieren und für Pflanzen sowie für Nahrungsmittel, das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft für Erzeugnisse aus Tieren, wie beispielsweise rohe Häute oder Felle, Elfenbein und dergleichen.
4. Anträgen auf Ausstellung von sog. Negativ-Bescheinigungen, für Exemplare, die nicht unter einen der Anhänge des WA fallen, wird das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft entsprechen. Es ist darauf hinzuweisen, daß weder eine Pflicht noch eine Zuständigkeitsregelung für die Ausstellung derartiger Bescheinigungen besteht. Ihr Zweck liegt darin, den Zollbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern.
5. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden führen Kontrollen nach Art. 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum WA im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes zum WA durch. Die Kontrollen im Rahmen der Einfuhr gemäß Art. III bis V des WA werden von den Vollzugsbehörden des Bundes durchgeführt. Daneben sollen jedoch die Landschaftsbehörden – auch soweit Bundesbehörden Vollzugsbehörden sind – vorbeugende Kontrollen über die Rechtmäßigkeit des Handels mit geschützten Exemplaren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz durchführen, weil die Bundesbehörden ohne Verwaltungsunterbau hierzu nicht in der Lage sind.
Werden dabei Verstöße gegen Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zum WA festgestellt, dann sind diese den zuständigen Vollzugsbehörden des Bundes mitzuteilen, damit diese ein etwa erforderliches Bußgeldverfahren durchführen können.
Die Einziehung von Exemplaren, die im Rahmen des Art. III bis V des WA gehandelt werden, erfolgt durch die Vollzugsbehörden des Bundes, soweit dabei eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde (Art. 14 des Gesetzes zum WA).
6. Die unteren Landschaftsbehörden sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und zur Beschlagnahme von Exemplaren nur insoweit zuständig, wie dies in Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum WA geregelt ist.
In Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum WA ist vorgesehen, daß zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zum WA das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft zuständig sind. Damit ist die Verfolgung der unerlaubten Ein- und Ausfuhr von geschützten Exemplaren eine Angelegenheit der Bundesäm-

ter. Die Bundesämter sind darüber hinaus auch für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. VII Abs. 2, 5 und 6 des WA zuständig, während für die sonstigen Aufgaben dieser Bestimmungen die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die unteren Landschaftsbehörden zuständig sind (s. Art. 10 Nr. 2 des Gesetzes zum WA).

Das bedeutet also, daß nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 die Zuständigkeit der unteren Landschaftsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in folgenden Fällen gegeben ist:

- 6.1 Für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen oder für den gewerbsmäßigen Erwerb von Exemplaren, die ohne die nach dem Übereinkommen erforderlichen Dokumente in den Geltungsbereich des Gesetzes zum WA oder in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften gelangt sind, wenn und soweit für diese das Übereinkommen in Kraft getreten ist (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zum WA).
- 6.2 Für das unbefugte Beseitigen, Verändern, Nachmachen oder Verwenden von Kennzeichen im Sinne des Art. VI Abs. 7 des WA (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes zum WA).
- 6.3 Ordnungswidrig handelt, wer einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verordnung über Aufzeichnungspflichten betreffend den Handel mit Exemplaren sowie über das gewerbsmäßige Inverkehrbringen und den gewerbsmäßigen Erwerb von Exemplaren zuwiderhandelt (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes zum WA).
- 6.4 Gemäß Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zum WA können die Vollzugsbehörden zur Durchführung der ihnen durch das Gesetz zum WA oder durch eine nach Art. 9 Abs. 4 erlassene Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Wer dieser Auskunftspflicht zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zum WA).
- 6.5 Ordnungswidrig handelt, wer Personen, die von den Behörden nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes beauftragt sind, Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen zu betreten und soweit es zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, die geschäftlichen Unterlagen einzusehen, den Zutritt oder die Einsicht verwehrt (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes zum WA).
7. Die unteren Landschaftsbehörden sind für Beschlagnahmen gemäß Art. 14 des Gesetzes zum WA in den Fällen des Art. 4 Nr. 2 und 3 zuständig, während Beschlagnahmen gegen Verstöße nach Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes von den Bundesämtern durchgeführt werden (s. Art. 14 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 des Gesetzes zum WA).
Dabei handelt es sich um folgende Einzelfälle:
 - 7.1 Das gewerbsmäßige Inverkehrbringen oder der gewerbsmäßige Erwerb von Exemplaren, die ohne die nach dem Übereinkommen erforderlichen Dokumente in den Geltungsbereich des Gesetzes zum WA oder in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften gelangt sind, wenn und soweit für diesen das Übereinkommen in Kraft getreten ist (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 14, 13 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zum WA),
 - 7.2 Das unbefugte Beseitigen, Verändern, Nachmachen oder Verwenden von Kennzeichen im Sinne des Art. 6 Abs. 7 des WA (Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 14, 13 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes zum WA).
8. Verstöße gegen Art. VII Abs. 2 (Vorausserwerb) und 5 (Zucht in Gefangenschaft) und 6 (Landesregister für wissenschaftlichen Verkehr) des WA, die gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zum WA ebenfalls Ordnungswidrigkeiten darstellen, werden von den Bundesämtern verfolgt, obwohl für die sonstigen Aufgaben nach Art. VII Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 die nach

Landesrecht zuständigen Behörden Vollzugsbehörden sind. Ordnungswidrigkeiten, die von den unteren Landschaftsbehörden oder im Falle des Art. VII Abs. 6 von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung gemäß den genannten Vorschriften festgestellt werden, sind also den Bundesämtern zu melden, damit diese das Bußgeldverfahren durchführen können.

9. Die Benennung von Schutzzentren für Pflanzen- und Tierarten ist derzeit nicht aktuell, weil den Importeuren bei der Einfuhr von Exemplaren ein Verfügungsverbot durch die Zollbehörden auferlegt werden kann (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zum WA).

– MBL. NW. 1978 S. 23

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15.12.1977 – I B 2 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

1. Hilmi Alkan,
Brüsseler Straße 24, 5000 Köln 1
2. Karl Ludwig Alterauge,
Hagener Straße 5, 5162 Drolshagen

3. Heinz Konrad Fischer,
Im Ruhrfeld 67, 5309 Meckenheim
4. William Arthur Langworthy,
Officers Married Quarters Laarbruch, 4179 Weeze
5. Rudi Mannfeld,
Frankfurter Straße 42, 5210 Troisdorf
6. Bernhard Prause,
Hermannstraße 6, 4255 Waltrop
7. Ralf Roderig,
Breisort 8, 4300 Essen
8. Walter Rumpcz,
Voßheider Straße 134, 4180 Goch 1
9. Maria Schomburg,
Grüner Weg 1, 4815 Schloß Holte-Stukenbrock
10. Holger Sitter,
Dippelstraße 26a, 4600 Dortmund 1
11. Joachim Strauch,
Kissinger Straße 32, 4000 Düsseldorf

– MBL. NW. 1978 S. 25

Honorarkonsulat der Republik Peru, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 12.1977 – I B 5 – 443 – 1/65 –

Das Honorarkonsulat von Peru in Essen ist von der Huysenallee 22/30 in die Hohenzollernstraße 24 verlegt worden.
Tel.: 20 14 24 02; Sprechzeit: Mo – Fr 9.00–12.00 Uhr

– MBL. NW. 1978 S. 25

Innenminister**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 20. 12. 1977
– II C 4/12-11.17 –

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) Düsseldorf, sind erschienen:

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 365: Erwerbstätige in Nordrhein-Westfalen 1965 bis 1975	(120 S., 6,70 DM)
Heft 375: Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1974 bis 1976	(40 S., 2,90 DM)
Heft 376: Straßen, Brücken und Parkeinrichtungen am 1. Januar 1976	(180 S., 9,50 DM)
Heft 377: Löhne, Preise und Verbrauch 1971 bis 1976	(152 S., 9,50 DM)
Heft 378: Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1976	(92 S., 6,00 DM)
Heft 380: Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1976 Teil 2: Berufliche Schulen	(174 S., 9,50 DM)
Heft 382: Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1976 Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	(356 S., 20,00 DM)
Heft 383: Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1976 Teil 2: Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold, Arnsberg	(342 S., 16,90 DM)
Heft 384: Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1976	(214 S., 12,00 DM)

Statistische Berichte

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1976	(32 S., 2,00 DM)
Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1976, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	(66 S., 5,20 DM)
Studenten an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens, Sommersemester 1977	(228 S., 12,50 DM)
Die Industrie in Nordrhein-Westfalen im September 1976, Ergebnisse der Totalerhebung	(80 S., 6,00 DM)
Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1976, Regionalergebnisse	(32 S., 2,20 DM)
Die Industrie in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 1976, Ergebnisse der monatlichen Industrieberichterstattung	(42 S., 2,90 DM)
Der Heizölverbrauch in der Industrie Nordrhein-Westfalens 1976	(64 S., 5,40 DM)
Produktion ausgewählter industrieller Erzeugnisse in Nordrhein-Westfalen 1974 bis 1976, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung	(36 S., 2,70 DM)
Stand und Bewegung der Betriebe im Handwerk Nordrhein-Westfalens 1976, Ergebnisse der Handwerksbetriebskartei	(168 S., 9,50 DM)
Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1976	(142 S., 7,50 DM)
Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1976	(32 S., 2,20 DM)
Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1976	(22 S., 1,70 DM)
Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalens 1975	(82 S., 6,00 DM)
Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1976, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	(150 S., 9,50 DM)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1. Januar bis 31. März 1977, Vierteljahresstatistik	(66 S., 5,20 DM)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1. April bis 30. Juni 1977, Vierteljahresstatistik	(64 S., 5,20 DM)
Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1976 bis 1980	(54 S., 3,70 DM)
Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1976	(46 S., 3,20 DM)
Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1976	(40 S., 2,90 DM)

Umwelt und Wasserschutz

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen 1975 Teil 1: Wasserversorgung	(28 S., 1,90 DM)
Öffentliche Abfallbeseitigung in Nordrhein-Westfalen 1975	(16 S., 1,30 DM)
Gewerbliche Abfallbeseitigung in Nordrhein-Westfalen 1975	(16 S., 1,30 DM)
Investitionen für Umweltschutz in Nordrhein-Westfalen 1975	(16 S., 1,30 DM)

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1977	(620 S., 25,00 DM)
Kreisstandardzahlen Nordrhein-Westfalen 1977	(112 S., 6,00 DM)
Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens, Ausgabe 1977, Information aus der amtlichen Statistik	(275 S., 9,80 DM)
Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens: Kreis Euskirchen	(90 S., 4,00 DM)

Verzeichnisse

Verzeichnisse der beruflichen Schulen 1977	(72 S., 6,50 DM)
--	-------------------

Sonderveröffentlichungen

Jahresgesundheitsbericht 1975 – Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales/LDS NW	(158 S., 9,00 DM)
Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen – Datenbestandskatalog (Kurzfassung), 5. erweiterte Auflage	(190 S., auf Anf.)

Die Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Postfach 1105, 4000 Düsseldorf 1 (Tel.: 02 11/4497495), oder über den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 26

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. d. Innenministers v. 30.12.1977 – II C 4/15-20.96

Der Dienstausweis Nr. 767 des Regierungsinspektors z. A. Günter Krüger, geb. 23. 6. 1956 in Pogegen Krs. Tilsit, wohnhaft in Düsseldorf, Opladener Str. 26, ausgestellt am 5. 8. 1976 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1978 S. 27

Finanzminister**Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1978**

Bek. d. Finanzministers v. 19. 12. 1977 – S 0959 – 103 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1978 wird voraussichtlich am 3. Oktober 1978 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihre berufliche Niederlassung oder ihre regelmäßige Arbeitsstätte begründen wollen, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1978 dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Jägerhofstr. 6, spätestens

am 2. Mai 1978

einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes (BGBl 1975 I S. 2735, BStBl 1975 I S. 1082).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Klausurarbeiten gewährt (§ 15 Abs. 3 DVStBerG). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „1201 – 111 2“ zu entrichten.

– MBl. NW. 1978 S. 28

**Finanzminister
Innenminister****Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u.d. Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/77 –
v. 15.12.1977

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Vierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. Dezember 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27.1.1976 (MBl. NW. S. 286/SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. Dezember 1975;
2. zum Einundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 1. Dezember 1976, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11.2.1977 (MBl. NW. S. 242/SMBl. NW. 20310),
a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 6. September 1977,
b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 6. September 1977,
c) mit dem Marburger Bund am 6. September 1977 und

d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 28. September 1977;

3. zum Neunten Änderungstarifvertrag vom 2. Juli 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3.8.1976 (MBl. NW. S. 1815/SMBl. NW. 203308),
a) mit der Gewerkschaft der Polizei am 18. Februar 1977,
b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 30. März 1977 und
c) mit dem Marburger Bund am 30. März 1977;
4. zum Zehnten Änderungstarifvertrag vom 9. Dezember 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5.1.1977 (MBl. NW. S. 121/SMBl. NW. 203308),
mit der Gewerkschaft der Polizei am 12. Oktober 1977;
5. zum Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21.3.1977 (MBl. NW. S. 330/SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
6. zum Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21.3.1977 (MBl. NW. S. 329/SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
7. zum Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18.3.1977 (MBl. NW. S. 328/SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
8. zum Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18.3.1977 (MBl. NW. S. 328/SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977;
9. zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24.3.1977 (MBl. NW. S. 388/SMBl. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 17. März 1977.

II.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben den nachstehend genannten Tarifvertrag geschlossen:

Vierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Dezember 1975 mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).

Der entsprechende inhaltsgleiche Vierzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. Dezember 1975 ist mit dem Gem. RdErl. v. 27.1.1976 (MBl. NW. S. 268/SMBl. NW. 20310) veröffentlicht worden.

III.

Die in Abschnitt I genannten Anschlußtarifverträge bzw. der in Abschnitt II genannte Tarifvertrag haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge bzw. des Tarifvertrages wird daher abgesehen.

– MBl. NW. 1978 S. 28

Innenminister**Personenstandswesen****Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1977 –
I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1978 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Anlage

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann

auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes).

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Im Februar:

- a) „Probleme im Übergang zum neuen Adoptionsrecht“
- b) „Legitimationsrecht mit Auslandsberührung“

Im Mai/Juni:

„Namensregelungen neuerer Zeit“

Im Oktober:

„Besprechung praktischer Fälle, neuer Gerichtsentscheidungen familienrechtlicher Art und Erlasse“

Im übrigen werden die Teilnehmer gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits vor der Tagung mitzuteilen, damit diese die Fragen sorgfältig und erschöpfend beantworten können.

Termine für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1978

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1	Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann	
1. Tagung:	Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz 2 Mittwoch, 15. 2. 1978	14–17 Uhr
2. Tagung:	Erkrath, Rathaus Mittwoch, 31. 5. 1978	14–17 Uhr
3. Tagung:	Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz 2 Mittwoch, 11. 10. 1978	14–17 Uhr
Arbeitskreis I/2	Kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Kreis Neuss Dormagen, Stadtteil Feste Zons, Schloßstr. 39. Bürgerhaus Donnerstag, 16. 2. 1978 Donnerstag, 18. 5. 1978 Donnerstag, 12. 10. 1978	14–17 Uhr
Arbeitskreis I/3	Kreisfreie Stadt Krefeld, Kreis Viersen	
1. Tagung:	Kempfen, Rathaus Dienstag, 14. 2. 1978	14–17 Uhr
2. Tagung:	Krefeld, Rathaus Dienstag, 23. 5. 1978	14–17 Uhr
3. Tagung:	Krefeld, Rathaus Dienstag, 10. 10. 1978	14–17 Uhr
Arbeitskreis I/4	Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen Solingen, Stadtparkasse, Gemeinschaftsraum Dienstag, 22. 2. 1978 Dienstag, 24. 5. 1978 Dienstag, 11. 10. 1978	14–17 Uhr
Arbeitskreis I/5	Kreisfreie Städte Essen, Duisburg, Oberhausen und Mülheim an der Ruhr Duisburg, Rathaus Dienstag, 21. 2. 1978 Dienstag, 30. 5. 1978 Dienstag, 17. 10. 1978	14–17 Uhr
Arbeitskreis I/6	Kreis Wesel	
1. Tagung:	Kamp-Lintfort, Stadthalle Mittwoch, 15. 2. 1978	
2. Tagung:	Schermbeck, Sporthalle Erler Str. Mittwoch, 31. 5. 1978	14–17 Uhr
3. Tagung:	Dinslaken, Rathaus Mittwoch, 11. 10. 1978	
Arbeitskreis I/7	Kreis Kleve	
1. Tagung:	Kleve, Rathaus Mittwoch, 22. 2. 1978	
2. Tagung:	Weeze, Rathaus Mittwoch, 7. 6. 1978	14–17 Uhr
3. Tagung:	Geldern, Kapuzinerstr. 34, Lehrerseminar Mittwoch, 18. 10. 1978	

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1	Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis Köln-Rodenkirchen, Bezirksverwaltungsstelle Mittwoch, 15. 2. 1978 Mittwoch, 31. 5. 1978 Mittwoch, 11. 10. 1978	14–17 Uhr
Arbeitskreis II/2	Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis Bonn, Bachstr. 36, Kreishaus Dienstag, 14. 2. 1978 Dienstag, 23. 5. 1978 Dienstag, 10. 10. 1978	14–17 Uhr

Arbeitskreis II/3	Oberbergischer Kreis Gummersbach, Kreisverwaltung Donnerstag, 16. 2. 1978 Donnerstag, 18. 5. 1978 Donnerstag, 12. 10. 1978	14–17 Uhr
Arbeitskreis II/4	Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg Aachen, Kreisverwaltung Dienstag, 21.2. 1978 Dienstag, 30. 5. 1978 Dienstag, 17. 10. 1978	14–17 Uhr
Arbeitskreis II/5	Kreis Düren und Erftkreis	
1. Tagung:	Bergheim, Kreisverwaltung Mittwoch, 22. 2. 1978	
2. Tagung:	Düren, Kreisverwaltung Mittwoch, 7. 6. 1978	14–17 Uhr
3. Tagung:	Bergheim, Kreisverwaltung Mittwoch, 18. 10. 1978	
Kursusleiter zu I/1 und I/7	StOAR a.D. Liebetruhl, Solingen	
Kursusleiter zu I/2 und I/4	StA Gymnich, Mönchengladbach	
Kursusleiter zu I/3 und II/4	StAR Wipperfürth, Bonn	
Kursusleiter zu I/5 und I/6	StVR Buschhausen, Oberhausen	
Kursusleiter zu II/1 und II/3	StOVR a.D. Buchheim, Köln	
Kursusleiter zu II/2 und II/5	StAR Roth, Wuppertal	

Personenstandswesen

Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1977 –
I B 3/14 – 66. 12

Für die Standesbeamten, die Sachbearbeiter im Standesamt und die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1978 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die Standesbeamten sowie daneben auch die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten regelmäßig zu diesen Schulungen zu entsenden.

Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn zur Last (§ 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 15,- DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungsveranstaltungen bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen

ließen. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Teilnahme des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Plan

für die Fortbildungsveranstaltungen im Jahre 1978

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils von 9 bis 16 Uhr dauern. Die Kreise und kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Regierungsbezirk Arnsberg

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1. Kreisfreie Städte | 15. 2. und 26. 9. 1978 |
| 2. Ennepe-Ruhr-Kreis | 16. 2. und 27. 9. 1978 |
| 3. Hochsauerlandkreis | 7. 3. und 13. 9. 1978 |
| 4. Märkischer Kreis | 9. 3. und 12. 9. 1978 |
| 5. Kreise Olpe und Siegen | 8. 3. und 14. 9. 1978 |
| 6. Kreise Soest und Unna | 23. 2. und 12. 9. 1978 |

Regierungsbezirk Detmold

- | | |
|---|------------------------|
| 7. Stadt Bielefeld
und Kreis Gütersloh | 21. 2. und 14. 9. 1978 |
| 8. Kreise Herford und
Minden-Lübbecke | 7. 3. und 21. 9. 1978 |
| 9. Kreis Höxter | 9. 3. und 19. 9. 1978 |
| 10. Kreis Lippe | 8. 3. und 20. 9. 1978 |
| 11. Kreis Paderborn | 22. 2. und 13. 9. 1978 |

Regierungsbezirk Münster

- | | |
|---|------------------------|
| 12. Städte Bottrop und
Gelsenkirchen und
Kreis Recklinghausen | 16. 2. und 27. 9. 1978 |
| 13. Stadt Münster und
Kreis Warendorf | 21. 2. und 20. 9. 1978 |
| 14. Kreis Borken | 15. 2. und 26. 9. 1978 |
| 15. Kreis Coesfeld | 22. 2. und 21. 9. 1978 |
| 16. Kreis Steinfurt | 23. 2. und 19. 9. 1978 |

– MBl. NW. 1978 S. 32

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Ministerialrat Dr. H. Lowinski zum Leitenden Ministerialrat

– MBl. NW. 1978 S. 32

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 59 v. 22. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	13. 12. 1977	Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) –	448
		– MBl. NW. 1978 S. 33	

Nr. 60 v. 23. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320 1102 1103 2030 20300 20340 223	13. 12. 1977	Anpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG – AnpGNW – 2. BesVNG –)	456
		– MBl. NW. 1978 S. 33	

Nr. 61 v. 27. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	24. 10. 1977	Achte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	476
7842	30. 11. 1977	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	477
97	12. 12. 1977	Verordnung NW TS Nr. 8/77 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/76 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	477
	29. 11. 1977	Urkunde über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts für die Kleinbahn Beuel–Großenbusch	477
	5. 12. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1977/78	478
	6. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1977/78	478
	15. 12. 1977	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung	478
		– MBl. NW. 1978 S. 33	

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 62 v. 28. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder- Nr.	Datum		Seite
20320	24. 12. 1977	Überleitungsverordnung zum Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG	482
20320	24. 12. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG)	490
2170	13. 12. 1977	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG)	490
62	13. 12. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	490

– MBl. NW. 1978 S. 34

Nr. 63 v. 29. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder- Nr.	Datum		Seite
215	20. 12. 1977	Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW)	492

– MBl. NW. 1978 S. 34

Nr. 64 v. 30. 12. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder- Nr.	Datum		Seite
7134	20. 12. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen	498
7134	20. 12. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen	506

– MBl. NW. 1978 S. 34

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.